



WWU
MÜNSTER

Rechtliche Aspekte von OER



Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:

wissen.leben

 **DIGITALE
HOCHSCHULE
NRW**
INNOVATION DURCH KOOPERATION

itm

Institut für Informations-
Telekommunikations- und Medienrecht
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leitfragen des Workshops

- Welche Rechtsbereiche müssen bei der Erstellung und Verbreitung von OER beachtet werden?
- Wie gehe ich möglichst rechtssicher mit der Erstellung und Verbreitung von OER um?

Überblick

- I. Urheberrechtliche Aspekte von OER
- II. Datenschutzrechtliche Aspekte von OER
- III. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte von OER
- IV. Markenrechtliche Aspekte von OER

Urheberrechtliche Aspekte von OER

- Hintergrund: Lehr- und Lernmaterialien sind i.d.R. urheberrechtlich geschützt

Voraussetzung: Persönliche geistige Schöpfung

- Urheberrecht entsteht automatisch mit Schöpfung
- Anforderungen relativ gering -> Einzelfallprüfung
- Wissenschaftsbereich: Nur individuelle Darstellung und Gestaltung geschützt, nicht die wissenschaftlichen Fakten
- Folge: Urheber:in hat Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte
 - ▲ Miturheber:innen
- Nutzung fremder Werke nur aufgrund einer Lizenz oder gesetzlichen Schranke

Urheberrechtliche Einordnung von OER

- OER = Bildungsmaterialien mit offener/freier Lizenz
 - Lizenz = Nutzungsrechteeinräumung i. S. v. § 31 Abs. 1 UrhG
 - Urheber:in gestattet Dritten die Nutzung des Werkes, ggf. in bestimmtem Umfang
 - Offene Lizenz = Standardisierte Nutzungsrechteeinräumung ggü. unbegrenztem Personenkreis (z.B. Creative Commons Lizenz (CC-Lizenz))
 - Kein persönlicher Kontakt mehr zwischen Urheber:in und Nutzer:in erforderlich

Nutzung fremder Materialien in OER

- **Problem:** In Bildungsmaterialien sind oft fremde Bilder, Zitate o.ä. enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind
 - Nutzung fremder Materialien nur aufgrund einer (offenen) Lizenz oder gesetzlicher Schranken möglich
 - In Betracht kommende gesetzliche Schranken: **Schranke für Unterricht und Lehre, § 60a UrhG**
 - © Zugänglichmachung nur für Teilnehmende der jeweiligen (Lehr-)Veranstaltung; keine freie Zurverfügungstellung
- Für OER ungeeignet

Nutzung fremder Materialien in OER

- In Betracht kommende gesetzliche Schranken: **Zitatrecht, § 51 UrhG**
 - Erlaubt u.a. das Kopieren und die frei zugängliche Zurverfügungstellung im Internet
 - Zitatzweck und erlaubten Umfang beachten
 - Veränderungsverbot, § 62 UrhG; Quellenangabe, § 63 UrhG
 - **Aber: Zitatrecht ermöglicht nicht die CC-Lizenzierung fremder, zitierter Materialien!**
 - keine Erlaubnis zur Einräumung von Nutzungsrechten an fremden Inhalten
→ CC-Lizenzierung grundsätzlich nur durch Urheber:in selbst
 - Folge: Fremde Werk(teile) sind ausdrücklich von CC-Lizenz auszunehmen
 - Ausnahme: Urheber:in gibt sein:ihr Einverständnis

Datenschutzrechtliche Aspekte von OER

- Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
 - z.B. Abbildung/Stimme/Name einer Person
- Verwendung von personenbezogenen Daten in OER
 - = Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO
- Verarbeitung bedarf stets einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs.1 S. 1 DSGVO

Rechtsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten in OER

- Ggf. Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse stehenden Aufgabe, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e DSGVO → Im Einzelfall zu prüfen
- Ansonsten: Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO
 - Schriftlich einholen! Nachweispflicht!
 - Erforderliche Informationen bei Einholung der Einwilligung (z.B. über die:den Verantwortliche:n u. Verarbeitungszwecke)
 - Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit, Art. 7 Abs. 3 DSGVO
 - Widerruf jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich
 - Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit nach herrschender Meinung nicht zulässig

Persönlichkeitsrechtliche Aspekte von OER

- Bei Bildnissen fremder Personen: Kunsturhebergesetz (KUG) beachten
 - Verbreitung von Bildnissen nur mit Einwilligung des:der Abgebildeten
 - Einholen der Einwilligung nach DSGVO und nach KUG in einem wohl möglich
 - Aber: Vorgaben beider Gesetze zu beachten
 - Ggf. Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung nach KUG (z.B. Beiwerk)

Markenrechtliche Aspekte von OER

- Bei markenrechtlichem Schutz eines Logos o.ä.
 - ausschließliches Recht des:der Markenrechtsinhaber:in
 - Bestimmtes Verhalten von Dritten in Bezug auf Marke untersagt
- Aber: Markenrecht = gewerbliches Schutzrecht
 - Dritte:r muss kommerziell und auf wirtschaftlichen Vorteil gerichtet handeln
 - Handeln zu wissenschaftlichen Zwecken ausgenommen
 - Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos o.ä. in OER i.d.R. unbedenklich
- Aber: urheberrechtlichen Schutz der Logos überprüfen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Malin Fischer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsinformationsstelle im Online-Landesportal für
Studium und Lehre NRW

Tel.: 0251/83-38635

Email: malin.fischer@uni-muenster.de

Nele Klostermeyer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsinformationsstelle im Online-Landesportal für Studium und
Lehre NRW

Tel.: 0251/83-38634

Email: nele.klostermeyer@uni-muenster.de

Alle unsere Veröffentlichungen finden Sie auch unter <https://www.orca.nrw/lehrende/rechtsinformation/veroeffentlichungen>

Anfragen an die Rechtsinformationsstelle über rechtsinformation@orca.nrw

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:



INNOVATION DURCH KOOPERATION



Institut für Informations- Telekommunikations-
und Medienrecht
Prof. Dr. Thomas Hoeren